



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Jürgen Claus Nickel
Postfach 1105
90513 Zirndorf

Landtagsamt

12.01.2021
WK.0095.18

Denkmalschutz; Eigentumsrecht an im staatlichen Eigentum stehenden historischen Hoheitssteinen sowie Prüfung der Einsetzung eines Landesbeauftragten für Kleindenkmäler
Petition vom 29.05.2020

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262870
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Nickel,

der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2020 beraten und beschlossen, **die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag)** mit der Maßgabe, dass in Zusammenarbeit von Ministerium und Bürgerportal des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege den Petenten bzgl. der Förderung eines einschlägigen Projekts zu beraten und behilflich zu sein.

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Protokollauszug

1 Stellungnahme



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
WK.0095.18

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
K.4 – K5152.0/6/

München, 23. Oktober 2020
Telefon: 089 2186 2914

**Eingabe des Herrn Jürgen Claus Nickel in 90513 Zirndorf betreffend
Denkmalschutz; Eigentumsrecht an im staatlichen Eigentum stehen-
den historischen Hoheitssteinen sowie Prüfung der Einsetzung eines
Landesbeauftragten für Kleindenkmäler**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit seiner Eingabe setzt sich der Petent für die Einsetzung eines Landes-
beauftragten für die Kleindenkmäler, u.a. zur Ausübung des Eigentums-
rechts an im staatlichen Eigentum stehenden historischen Hoheitssteinen,
ein. Im Nachgang hat der Petent ergänzend auf Verkaufsangebote von his-
torischen Hoheitssteinen im Internet hingewiesen.

Hierzu nimmt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einver-
nehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wie folgt
Stellung:

1. Historische Hoheitssteine

1.1 Allgemeines

Hoheitszeichen werden zur Abgrenzung von Territorien verwendet. Der Verlauf der Staats- und Landesgrenzen wird auf Grundlage entsprechender Staatsverträge durch Vermarkung (Steine und andere Hoheitszeichen) vor Ort sichtbar gemacht. Von den ehemaligen Einzelherrschaften wurden zur Kenntlichmachung ihres Eigentums oder zur Abgrenzung ihres damaligen Hoheitsgebiets vor allem Steine als Hoheitszeichen eingebracht (historische Hoheitssteine). Diese haben, soweit sie heute nicht mehr zur aktuellen Abgrenzung als Staats- und Landesgrenzen sowie sonstiger Verwaltungsgrenzen dienen, keine Bedeutung für die Abgrenzung territorialer Gebiete mehr.

Grenzzeichen (insbesondere Grenzsteine) dienen nach dem bayerischen Abmarkungsgesetz dazu, aktuelle Grundstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, zwischen Grundstückseigentümern örtlich kenntlich zu machen. Je nach Rechtslage können Grenzzeichen gleichzeitig Grundstücks- und Hoheitsgrenzen bezeichnen. Auch historische Hoheitssteine oder historische Grenzsteine können aktuell als Grenzzeichen vorgefunden werden. Die Abmarkung wird von den staatlichen Vermessungsbehörden vollzogen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Abmarkungsgesetz – AbmG).

1.2 Eigentum an Grenzzeichen

Eigentümer von Grenzzeichen, die **Grundstücksgrenzen nach dem Abmarkungsgesetz** bezeichnen, ist in der Regel derjenige, der die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Ist dieser nicht mehr zu ermitteln, geht die Rechtsmeinung davon aus, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke auch Eigentümer des Grenzzeichens sind. Das Grenzzeichen gilt als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks im Sinne von § 94 Abs. 1 BGB. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Grenzzeichen um eine sogenannte öffentliche Sache, mit der der Eigentümer nicht nach Belieben verfahren kann.

Geht die bezeichnete Grundstücksgrenze unter, so wird das Grenzzeichen, z.B. ein Grenzstein, wesentlicher Bestandteil des ihn nunmehr alleinig umgebenden Grundstücks.

1.3 Eigentum an Hoheitszeichen

Das Eigentum an Hoheitszeichen steht den jeweiligen Hoheitsträgern (bzw. ihren Rechtsnachfolgern) zu, die die Vermarkung veranlasst haben. Das Hoheitszeichen ist nach herrschender Rechtsmeinung ein Scheinbestandteil des Grundstücks im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB. Diese Eigenschaft und die Eigentumsrechte bleiben bestehen, auch wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung (Kenntlichmachung einer Hoheitsgrenze) nachträglich weggefallen ist.

Der Freistaat Bayern ist als Rechtsnachfolger von über 400 ehemaligen (geistlichen und weltlichen) Einzelherrschaften (z.B. Hochstifte, Grafschaften u.v.a.) in der Regel Eigentümer historischer Hoheitszeichen, meist Hoheitssteine.

1.4 Hoheitssteine mit Beteiligung des Freistaats Bayern

Soweit der Freistaat Bayern als Hoheitsträger beteiligt ist, sind für die **Ausübung des Eigentumsrechts** folgende Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a. Hoheitssteine an der aktuellen Landes- und Staatsgrenze

Die Bearbeitung der **aktuellen Landesgrenze** erfolgt in Abstimmung zwischen den jeweiligen Vermessungs- und Katasterbehörden der Länder, in den Bereichen der Landesgrenze zu den Ländern Baden-Württemberg und Hessen auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsabkommen, in den Bereichen der Landesgrenze zu den Ländern Thüringen und Sachsen auf Grundlage des Einigungsvertrages vom 31. August 1990. Bei Landesgrenzen sind Hoheitssteine in den überwiegenden Fällen im Eigentum der jeweiligen Länder.

Für die **Staatsgrenze** sind auf Grundlage der jeweils einschlägigen Staatsverträge Staatsgrenzkommisionen eingesetzt. In den beteiligten Staaten sind technische Gruppen eingerichtet, die in definierten

Teilabschnitten für Arbeiten an der Staatsgrenze zuständig sind. Bei Staatsgrenzen steht die Vermarkung entweder im Eigentum der beiden Staaten oder im Eigentum des einbringenden Staates.

Die Zuständigkeit für Arbeiten an der **aktuellen Staats- und Landesgrenze** ist am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) angesiedelt. Von dort aus werden auch eigentumsrechtliche Aufgaben an Hoheitssteinen der Landes- und Staatsgrenze wahrgenommen bzw. im Falle der Staatsgrenze koordiniert.

- b. Für **historische Hoheitssteine**, die sich auf **Grundstücken befinden, die im Eigentum** des Freistaats Bayern stehen oder der **Grenzabmarkung der Grenzen von Grundstücken dienen, die im Eigentum des Freistaats Bayern stehen**, gilt Folgendes:

Den **Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen** obliegt die Bewirtschaftung der Immobilien. In analoger Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wird darunter auch die Verwaltung historischer Hoheitssteine an den jeweiligen Grundstücken angesehen.

- c. Für **historische Hoheitssteine** im Eigentum des Freistaats Bayern, die **in keinem Zusammenhang mit der heutigen Staats- und Landesgrenze sowie nicht auf Grundstücken im Eigentum des Freistaats Bayern stehen** und denen **Denkmaleigenschaft** zukommt, werden die eigentumsrechtlichen Aufgaben durch die Unteren Denkmalschutzbehörden mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) wahrgenommen.
- d. An **historischen Hoheitssteinen**, die von Rechtsvorgängern des Freistaats Bayern eingebracht wurden und die **in keinem Zusammenhang mit der heutigen Staats- und Landesgrenze sowie nicht auf Grundstücken im Eigentum des Freistaats Bayern stehen** und denen **keine Denkmaleigenschaft** zukommt, übt der Freistaat Bayern kein Eigentumsrecht aus. Das Eigentum kann im Wege der Ersitzung auf andere übergegangen sein.

Es ergibt sich daraus nachfolgende **tabellarische Kurzübersicht** für die Ausübung des Eigentumsrechts bei **historischen Hoheitssteinen im Eigentum des Freistaats Bayern** (obige Buchstaben a – c):

Buchstabe	Hoheitsstein	Ausübung des Eigentumsrechts
a.	Aktuelle Staats- und Landesgrenze	LDBV
b.	Grundstücke des Freistaats Bayern	Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle
c.	historische Hoheitssteine; übrige Fälle	Untere Denkmalschutzbehörde mit LfD

1.5 Denkmalschutz und -pflege

Historische Hoheitssteine erfüllen überwiegend die Voraussetzungen von Art. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG) als Baudenkmäler im Sinne des BayDSchG. Baudenkmal ist in diesen Fällen die Summe der noch vorhandenen Steine, die auf der ehemaligen Grenze stehen. Andere historische Grenzsteine, die keine Hoheitssteine sind, erfüllen dagegen wegen regelmäßig fehlender geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung nur in seltenen Ausnahmefällen die Voraussetzungen von Art. 1 BayDSchG.

In der vom LfD geführten Denkmalliste sind ca. 650 Denkmäler (mit rund 1.500 Einzelobjekten) aus dem Bereich der historischen Hoheits- bzw. Grenzsteine erfasst, die den sog. „Kleindenkmälern“ zugeordnet werden (insgesamt sind in die Denkmalliste ca. 110.000 Baudenkmäler, davon in etwa 15.000 Kleindenkmäler eingetragen). Von den genannten 650 Denkmälern in diesem Bereich entfällt der weitaus überwiegende Teil auf historische Hoheitssteine. In Bezug auf die in der obenstehenden Tabelle entfallen nach einer überschlägigen Berechnung rund 10 % der Denkmäler auf die Kategorien a) und b) und rund 90 % der Denkmäler auf die Kategorie c).

Die Beseitigung, Veränderung oder Verbringung an einen anderen Ort bedarf gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG der Erlaubnis der Denkmal-schutzbehörde. Im Einzelfall sind dabei im Rahmen der Ermessensent-scheidung auch sonstige öffentliche Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht sowie Zumutbarkeitsfragen zu berücksichtigen. Zuständig sind nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 BayDSchG in der Regel die Unteren Denkmal-schutzbehörden. Das LfD wird dabei gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG beteiligt.

Bei denkmalgeschützten Hoheitssteinen, die an aktuellen Staats- oder Landesgrenzen als Hoheitszeichen verwendet werden, erfolgt der Ab-gleich der grenz- und denkmalfachlichen Belange durch die Abstimmung von LDBV und LfD.

Im Übrigen besteht bei denkmalgeschützten Hoheits- oder Grenzsteinen das denkmalfachliche Ziel primär im Erhalt vor Ort, da die vorrangige denk-malfachliche Wertigkeit in der geschichtlichen Bedeutung besteht, die auch bei ggf. nachlassender Ablesbarkeit des Grenzzeichens erhalten bleibt. Eine Reinigung bzw. Säuberung (z.B. von Moos) ist denkmalfachlich nicht erforderlich. Die Sanierung der Steine ist kein denkmalfachliches Ziel, da sich bei Steinsanierungen zahlreiche fachliche Problemstellungen ergeben. Ein Austausch geschädigter Steine durch Nachbildungen (mit Lagerung der originalen Steine), wie dies an denkmalgeschützten Gebäuden mitunter er-forderlich wird, entspricht in diesen Fällen nicht dem denkmalfachlich gebo-tenen Vorgehen. Denkmalfachlich im Vordergrund steht neben dem Erhalt eine ausreichende Dokumentation. Zur Prüfung der Betroffenheit der Be-lange der Vermessungsverwaltung erfolgt eine Abstimmung des LfD mit dem LDBV.

Soweit die Verwaltungen vom Verkauf historischer Hoheitssteine im Inter-net Kenntnis erlangen und nicht bereits eine eindeutige eigentumsrechtli-che Zuordnung möglich ist, stimmen sich LfD und LDBV ab. Wird ein Ho-heitsstein im Eigentum des Freistaats Bayern identifiziert, erfolgt eine Straf-anzeige beim Landeskriminalamt. Dies ist in den von dem Petenten mit Mail vom 29. Juli 2020 an den Bayerischen Landtag aufgezeigten Fällen in

Bezug auf die dort genannten Hoheitssteine durch LfD und LDBV geschehen.

2. Landesbeauftragter für Kleindenkmäler:

Die vom Petenten geforderte Einsetzung eines Landesbeauftragten für die Kleindenkmäler, u.a. zur einheitlichen Ausübung des Eigentumsrechts an im staatlichen Eigentum stehenden historischen Hoheitssteinen, ist abzulehnen:

- Die vom Petenten gewünschte einheitliche Ausübung des Eigentumsrechts ist aufgrund der oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen für in Funktion befindliche Hoheitsgrenzzeichen nicht möglich.
- In den Fällen der grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen sind einschlägige Ansprechpartner seitens des Freistaats Bayern ohnehin vorhanden.
- Für die übrigen Fälle werden die eigentumsrechtlichen Aufgaben durch die Unteren Denkmalschutzbehörden in Zusammenarbeit mit dem LfD wahrgenommen. Ferner erfolgt zu abmarkungsrechtlichen Belangen eine Abstimmung des LfD mit dem LDBV. Im Übrigen ist ein einheitlicher Ansprechpartner für Kleindenkmäler nicht zu befürworten, da der Bestand der Kleindenkmäler verschiedenste Gruppen mit unterschiedlichsten Rahmenbedingungen umfasst:
 - **Denkmalarchitekturen:** Bismarckturm, Ehrenhain, Ehrenmal, Gedenkstätte, Gefallenendenkmal, Grabmal, Grabdenkmal, Grabstein, Grabplatte, Grabstele, Kolonnade, Kriegerdenkmal, Kriegergedächtnisstätte, Mahnmal, Nationaldenkmal, Obelisk, Ruhmes- und Siegesbauten
 - **Kleindenkmäler, profan:** Brückenfigur, Burgfriedenssäule/-stein, Entfernungssäule, Epitaph, Gedenktafel, Gedenkstein, Geleitsäule, Grenzstein, Grenzsäule, Hemmstein, Immunitätsstein, Immunitätsmauer, Inschrift, Inschriftentafel, Landheggestein, Meilenstein, Kilometerstein, Meilensäule, Pestkreuz, Pestsäule, Postmeilenstein, Postsäule, Prellstein, Radabweiser, Seilwinde, Totenbrett, Totenbretter, Totenbrettergruppe, Wappen, Wappenrelief, Wappenstein, Wegweiser
 - **Kleindenkmäler, sakral:** Altar, Bildstock, Bildsäule, Bildhäuschen, Ehrensäule, Brückenfigur, Heiligenfigur, Kalvarienberg, Kreuz, Kruzifix, Kreuzigungsgruppe, Kreuzwegstation, Kreuzweg, Mariengrotte, Marter, Marterl, Martersäule, Geleitsäule, Pietà, Vesperbild, Ölberg

Denkmalgeschützte historische Hoheits- und Grenzsteine stellen mit einem Anteil von ca. 4 % der Kleindenkmäler (bzw. ca. 0,59 % der Baudenkmäler) einen lediglich untergeordneten Anteil an diesem nicht homogenen Bestand dar.

Die Ausübung des Eigentumsrechts seitens des Freistaats Bayern muss daher auch weiterhin durch die bereits jetzt zuständigen Stellen erfolgen. Die Petition wird aber zum Anlass genommen, die zuständigen Stellen durch ein erläuterndes Schreiben auf die Besonderheiten dieser Denkmalgruppe hinzuweisen.

Projekte von Ehrenamtlichen zur Dokumentation, ggf. auch zur Pflege (Säuberung, keine Sanierung) in diesem Bereich können durch das Bürgerportal des LfD begleitet werden. In Einzelfällen ist eine Förderung im Rahmen der vorhandenen Mittel vorstellbar. Diese Möglichkeiten stehen auch dem Petenten zur Verfügung.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Verwaltungszuordnung in der Ausübung des Eigentumsrechts von historischen Hoheitssteinen im Eigentum des Freistaats Bayern besteht.

Die Einrichtung eines Landesbeauftragten für Kleindenkmäler wird durch die Staatsregierung aufgrund der fachlich sinnvoll verteilten Zuständigkeit für nicht zielführend und unwirtschaftlich erachtet.

Den Anforderungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird durch die laufende Einbeziehung der Denkmalbehörden bei Tätigkeiten an Hoheits- und Grundstücksgrenzen, bei denen Denkmäler betroffen sind, ausreichend Rechnung getragen.

Ich rege daher an, die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Sibler

Staatsminister

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Abg. Dr. Sabine Weigand

Vorsitzender Robert Brannekämper

MR Andreas Baur

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Jürgen Claus Nickel in 90513 Zirndorf (WK.0095.18)

- Denkmalschutz; Eigentumsrecht an im staatlichen Eigentum stehenden historischen Hoheitssteinen sowie Prüfung der Einsetzung eines Landesbeauftragten für Kleindenkmäler

K.4 – K5152.0/6/ -Wissen-

Vorsitz: Robert Brannekämper (CSU)
Berichterstattung: Dr. Sabine Weigand (GRÜNE)
Mitberichterstattung: Robert Brannekämper (CSU)

Abg. Dr. Sabine Weigand (GRÜNE) bezeichnet die Arbeit des vom Petenten betriebenen Projekts als "ganz wertvoll und wichtig", die Forderung nach Einrichtung eines Landesbeauftragten für Kleindenkmäler jedoch als eine Nummer zu groß. Möglicherweise sei dem Anliegen der Petition am besten dadurch Rechnung getragen, über das Bürgerportal des Landesamts für Denkmalpflege ein Modellprojekt zur Erfassung von historischen Hoheitssteinen und Kleindenkmälern ins Leben zu rufen; hierzu bestehe Vorabsprache mit dem Ministerium; finanzielle Förderung eines solchen Projekts sei grundsätzlich möglich. Ein ähnlich gelagertes Projekt bestehe bereits seit 2001 in Baden-Württemberg, dem mittlerweile ein ganzes Netzwerk von Beteiligten zugeordnet werden könne. Dem Petenten sei also geraten, sich ans Bürgerportal des Landesamts für Denkmalpflege zu wenden, um das entsprechende Projekt anzustoßen. Sinnvollerweise sei auch an Einbindung der Heimatpfleger zu denken. Das Ministerium sei um entsprechende Fühlungnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege gebeten.

Vorsitzender Robert Brannekämper (CSU) unterstützt das Anliegen der Eingabe ebenfalls und zeigt sich beeindruckt vom Engagement des Petenten. Um eine Lösung in der Sache herbeizuführen, bittet der Mitberichtersteller darum, das Ministerium möge an alle Heimatpfleger ein Schreiben des Inhalts schicken, dass auch historische Grenzsteine schützenswert und erhaltenswert seien. Auch sei das Bürgerportal des Landesamts für Denkmalpflege darum gebeten, bei der Einrichtung des von der Berichterstellerin in Vorschlag gebrachten Modellprojekts mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

MR Andreas Baur (Wissenschaft und Kunst) sagt Unterstützung des Ministeriums entsprechend den geäußerten Wünschen der Berichterstatter zu; man sei gerne bereit, den Kontakt zwischen dem Bürgerportal des Landesamts für Denkmalpflege und dem Petenten herzustellen sowie das Anliegen des Petenten im oben ausgeführten Sinne zu unterstützen.

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU) plädiert dafür, in dem Modellprojekt auch das Ehrenamt der insbesondere in Unterfranken existierenden Feldgeschworenen einzubeziehen.

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt mit der Maßgabe, in Zusammenarbeit von Ministerium und Bürgerportal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege den Petenten bzgl. der Förderung eines einschlägigen Projekts zu beraten und behilflich zu sein.

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung und ein Protokollauszug zu übersenden.

(einstimmig)